

Schützenverein Ramsen e.V.



Satzung

des

Schützenverein Ramsen e.V.

gegründet am 20.10.1962

Satzungsänderung beschlossen in der

Mitgliederversammlung vom

23.09.2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Ramsen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- 2) Der Verein hat den Sitz in Ramsen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie der ihm angeschlossenen Fachverbände.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung der gesamten Räumlichkeiten und Flächen zur Ausübung geeigneter Sportarten, die Vornahme von sportlichen Übungen, Trainingseinheiten, Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Der Verein kann bei Bedarf weitere Sportarten betreiben, wenn dadurch der Schießbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die neben dem Schießen ausgeübten Sportarten sind in Abteilungen zu organisieren. Die Schützen sind in diesem Sinne nicht als Abteilung zu verstehen. Soweit Veranstaltungen sportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
- 2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ramsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt geschäftsfähigen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Schützenverein Ramsen e.V. besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein muss nicht begründet werden.
- 5) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Satzung im Schützenhaus oder auf der Webseite des Schützenverein Ramsen e.V. einzusehen. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Schützenverein Ramsen e.V. anzuerkennen und zu achten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Wenn ein Mitglied dem Verein einen Schaden zufügt, in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein und insbesondere auf dem Vereinsgelände ein Strafgesetz verletzt oder gegen die Vereinssatzung verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung über den Einspruch des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In der Zeit, in der die Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ruht, hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf Ausübung des Sports im Verein, auch wird es von jeder geselligen und sportlichen Veranstaltung des Vereins ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Ausschluss des Mitgliedes hat in der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Form zu erfolgen. Eine einfache Mehrheit entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Für Abteilungen des Vereins können die Aufnahmegebühren und eventuelle Spartenbeiträge gesondert geregelt werden. Die Regelung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beträgen befreit.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge.
- 6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können nach §4, Abs. 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Zeugwart, zwei Schießleitern, einem Jugendleiter und bis zu sechs Beisitzern.

- 2) Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Einzel-Geschäftswert über € 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft werden per Akklamation gewählt, soweit kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 3) Vor Wahlen in einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter.
- 4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

- 5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ist ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Tage.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung und die Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 12

Jugend

Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Jugendordnung ist der Jugendvorstand und Vorstand des Vereins zuständig.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Mitglieder, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden vom Jugendleiter mit einer Stimme vertreten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Bildung von Abteilungen
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die schriftliche Ergänzungsform ist auch gewahrt, wenn die Ergänzung per E-Mail erfolgt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird auf die Eventualmitgliederversammlung hingewiesen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10, erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Abteilungen

- 1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- 2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen, bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. §16, Abs.3).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

Ramsen, 23.09.2020